



Schulz & Skeide

Inhaber: Thomas Schulz

Umzüge · Transporte · Entrümpelungen

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Beauftragung eines weiteren Frachtführers

Die Firma Schulz & Skeide kann einen weiteren Frachtführer zur Durchführung heranziehen.

2. Zusatzleistungen

Die Firma Schulz & Skeide führt unter Wahrung des Interesses des Absenders seine Verpflichtungen mit der verkehrsüblichen Sorgfalt eines ordentlichen Möbelspediteurs gegen Zahlung des vereinbarten Entgeltes aus. Zusätzlich zu vergüten sind besondere, bei Vertragsabschluß nicht vorhersehbare Leistungen und Aufwendungen. Gleiches gilt, wenn der Leistungsumfang nach Vertragsschluss erweitert wird.

3. Sammeltransport

Der Umzug darf auch im Sammeltransport durchgeführt werden.

4. Trinkgelder

Trinkgelder sind mit der Rechnung der Firma Schulz & Skeide nicht verrechenbar.

5. Erstattung der Umzugskosten

Soweit der Absender gegenüber einer Dienststelle oder einem Arbeitgeber einen Anspruch auf Umzugskostenvergütung, weist er diese Stelle an, die vereinbarte und fällige Umzugskostenvergütung abzüglich geleisteter Anzahlungen oder Teilzahlungen auf entsprechende Anforderung direkt an die Firma Schulz & Skeide auszusahlen.

6. Transportsicherungen

Der Absender ist verpflichtet, bewegliche oder elektronische Teile an hochempfindlichen Geräten, wie z.B. Waschmaschinen, Plattenspielern, Fernseh-, Radio- und HiFi-Geräten, EDV-Anlagen fachgerecht für den Transport sichern zu lassen. Zur Überprüfung der fachgerechten Transportsicherung ist die Firma Schulz & Skeide nicht verpflichtet.

7. Elektro- und Installationsarbeiten

Die Leute der Firma Schulz & Skeide sind - soweit nichts anderes vereinbart wurde - nicht zur Vornahme von Elektro-, Gas-, Wasserinstallationen sowie zu Dübel- und sonstigen Installationsarbeiten berechtigt.

8. Handwerkervermittlung

Bei Leistungen von zusätzlich vermittelten Handwerkern haftet die Firma Schulz & Skeide nur für sorgfältige Auswahl.

9. Aufrechnung

Gegen Ansprüche der Firma Schulz & Skeide ist eine Aufrechnung nur mit fälligen Gegenansprüchen zulässig, die rechtskräftig festgestellt und unbestritten sind.

10. Abtretung von Rechten aus Versicherungsvertrag

Die Firma Schulz & Skeide ist auf Verlangen des Ersatzberechtigten verpflichtet, die ihr aus dem von ihr abzuschließenden Versicherungsvertrag zustehenden Rechte an den Ersatzberechtigten herauszugeben.

11. Missverständnisse

Die Gefahr des Missverständnisses anderer als schriftlicher Auftragsbestätigungen, Weisungen, und Mitteilungen des Absenders und solcher an andere zu ihrer Annahme



Schulz & Skeide

Inhaber: Thomas Schulz

Umzüge · Transporte · Entrümpelungen

nicht berechtigten Leute der Firma Schulz & Skeide hat die letztere nicht zu verantworten.

12. Nachprüfung durch den Absender

Bei Abholung des Umzugsgutes ist der Absender verpflichtet, nachzuprüfen, dass kein Gegenstand oder keine Einrichtung irrtümlich stehengelassen oder mitgenommen wird.

13. Fälligkeit des vereinbarten Entgeltes

Der Rechnungsbetrag ist- sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde - bei Inlandstransporten vor Beendigung der Entladung, bei Auslandstransporten vor Beladung fällig und in bar oder in Form gleichwertiger Zahlungsmittel zu bezahlen.

Barauslagen in ausländischer Währung sind nach dem abgerechneten Wechselkurs zu entrichten. Kommt der Absender seiner Zahlungsverpflichtung nicht nach, so ist die Firma Schulz & Skeide berechtigt, das Umzugsgut anzuhalten oder nach Beginn der Beförderung auf Kosten des Absenders einzulagern. § 419 HGB findet entsprechende Anwendung.

14. Rücktritt vom Vertrag

Ziff. 6.6 DIN EN ISO 12522 -1 wird durch die einschlägigen Bestimmungen des BGB und HGB , insbesondere durch §§ 415 HGB, 346 ff. BGB ersetzt.

15. Lagervertrag

Im Falle der Lagerung gelten die Allgemeinen Lagerbedingungen des Deutschen Möbeltransports (ALB) Diese werden auf Verlangen des Absenders zur Verfügung gestellt.

16. Gerichtsstand

Für Rechtsstreitigkeiten mit Vollkaufleuten aufgrund dieses Vertrages und über Ansprüche aus anderen Rechtsgründen, die mit dem Transportauftrag zusammenhängen, ist ausschließlich Frankfurt (Oder).

Für Rechtsstreitigkeiten mit anderen als Vollkaufleuten gilt die ausschließliche Zuständigkeit nur für den Fall, dass der Absender nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in das Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klage nicht bekannt ist.

17. Rechtswahl

Es gilt deutsches Recht.

18. AMÖ-Einigungsstelle

Schulstraße 53, 65795 Hattersheim, Fax: 061 90 / 98 98 20